

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 42.

Weimar.

17. November 1910.

---

**Inhalt:** Ministerialverordnung, betr. die Erhebung der Vermögenssteuer, Seite 325. — Ministerialbestimmung über das Ergebnis der Wahlen zur zweiten ordentlichen Landesversammlung, Seite 327. — Ministerialbestimmung, betr. Verteilung des Vermögens an den Großherzoglichen Generalstab Herrn Grafen von Saldern in Hamburg, Seite 330. — Ministerialbestimmung, betr. Verteilung der Reichs-Ärzte an den landwirtschaftlichen Verein in Großschönau, Seite 331. — Ministerialbestimmung, betr. Einziehung von Diplôme-Rechts, Seite 331. — Inhaltsverzeichnis des Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 331.

---

### Ministerialverordnung, betreffend die Erhebung der Ergänzungssteuer.

Vom 24. Oktober 1910.

[116] Auf Grund des § 49 des Ergänzungssteuergesetzes vom 30. März 1910 verordnen wir, was folgt:

#### § 1.

Dem Steuereinzahler liegt auch die Erhebung der Ergänzungssteuer ob (vergl. § 1 und 9 der Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901). Sie erfolgt zu gleichen Terminen und gleichzeitig mit der Erhebung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 38 des Ergänzungssteuergesetzes vom 30. März 1910 und des Art. 21 der Anweisung dazu vom 1. Juli 1910 unter entsprechender Anwendung des § 11 der Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901.

#### § 2.

Der Steuereinzahler hat in gleicher Weise wie in Einkommensteuerfällen die Vorbereitung der Ab- und Zugangslisten und die Begutachtung der bei ihm an-